Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail:

Bundesfinanzdirektionen
- Abteilung Rechts- und Fachaufsicht -

Mitte
Nord
Südost
Südwest
West

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Axel Krickow
REFERAT/PROJEKT III B 3
TEL +49 (0) 228 99 682-4648 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-4018
E-MAIL axel.krickow@bmf.bund.de
DATUM 12. Februar 2014

Bundesfinanzdirektion Mitte
- Abteilung Zentrale Facheinheit 2 -

Bundefinanzdirektion Nord
- Abteilung Zentrale Facheinheit 3 -

Bundesfinanzdirektion Südost
- Abteilung Zentrale Facheinheit 2 -

Zollkriminalamt
- Gruppe II -

nachrichtlich:

Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung Münster

BETREFF **Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts;**
Sanktionsbefreiende Selbstanzeige gemäß § 22 Absatz 4 AWG

BEZUG Bundesweite Dienstbesprechung über Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht (Ausfuhrverfahren und Wiederausfuhr) und Außenhandelsstatistik vom 13. bis zum 14. Juni 2013 im BMF in Berlin

GZ **III B 3 - A 0303/11/10003**

DOK **2014/0000286**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts sieht § 22 Absatz 4 AWG n. F. die Möglichkeit vor, dass bei der fahrlässigen Begehung bestimmter Tathandlungen eine Selbstanzeige eine sanktionsbefreiende Wirkung hat.

Aufgrund der kontroversen Diskussion in der Literatur erfolgt auch unter Verweis auf die Darstellung im Rahmen der bundesweiten Dienstbesprechung folgende Klarstellung:

I. Voraussetzungen der sanktionsbefreienden Selbstanzeige

- Vorliegen eines in § 19 Abs. 2 bis Abs. 5 AWG genannten Form- oder Verfahrensverstoßes

  Zu beachten ist hierbei, dass Handlungen gemäß § 19 Abs. 1 AWG nicht zu dem Anwendungsbereich der Selbstanzeige gemäß § 22 Abs. 4 AWG gehören.

  Die zusammenfassende Anzeige mehrerer gleichartiger Vorfälle und/oder Zuwiderhandlungen gegen unterschiedliche Tatbestände steht dem Merkmal „eines Verstoßes" nicht entgegen.

- Fahrlässige Begehung (also unabhängig von dem Grad der Fahrlässigkeit, so dass auch bewusste Fahrlässigkeit und Leichtfertigkeit erfasst werden.)

  Zu beachten ist, dass der Tatbestand des § 19 Abs. 2 AWG nur vorsätzlich verwirklicht werden kann (vgl. § 10 OWiG). Der Verweis in § 22 Abs. 4 AWG auf § 19 Abs. 2 AWG ist insoweit gegenstandslos.

- Aufdecken des Verstoßes „im Wege der Eigenkontrolle"

  Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Ordnungswidrigkeit durch den Unternehmensangehörigen festgestellt wird, der die Handlung begangen hat, oder durch eine andere (Kontroll-)Person des Unternehmens. Das Merkmal ist weit auszulegen, so dass auch das Aufdecken des Verstoßes durch Unternehmensexterne, die durch das betroffene Unternehmen beauftragt worden sind (zum Beispiel: Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), dieses Kriterium erfüllt. Entscheidend ist, dass der entdeckte Verstoß dann auf Grundlage eines unternehmensinternen Entscheidungsprozesses zur Selbstanzeige gebracht wird.

- Treffen „angemessener Maßnahmen zur Verhinderung eines Verstoßes aus gleichem Grund"

  Das anzeigende Unternehmen hat im Rahmen der Selbstanzeige darzustellen, welche Maßnahmen zur Verhinderung künftiger gleichartiger Verstöße bereits ergriffen worden sind oder zumindest kurzfristig beabsichtigt sind. Sowohl der Begriff „angemessene Maßnahme" als auch die Formulierung „aus gleichem Grund" sind weit auszulegen.

Im Rahmen einer Prognoseentscheidung kann es als ausreichend angesehen werden, wenn das Unternehmen darstellt, Verbesserungen im eigenen internen Exportkontrollsystem zu treffen, welche sicherstellen, dass Wiederholungen in der Zukunft mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind (zum Beispiel: Anpassung der IT-Systeme, Schulungsmaßnahmen).

Die Prüfung durch das Sachgebiet F - Fachgebiet 2/3 - erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der Darlegung des Pflichtigen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der bereits umgesetzten oder angekündigten Maßnahmen sind Art und Umfang der Verstöße zu berücksichtigen.

- Abgabe der Selbstanzeige gegenüber der „zuständigen Behörde“

  Grundsätzlich ist gemäß § 22 Abs. 3 AWG das Hauptzollamt als sachlich zuständige Verwaltungsbehörde zu bezeichnen. Da § 22 Abs. 4 AWG nicht auf den Begriff „Verwaltungsbehörde“ abstellt, kann unter Berücksichtigung der Aufgaben- und Befugniszuweisung in § 21 AWG die Selbstanzeige auch bei einem Zollfahndungsamt erfolgen.

  Örtlich zuständig ist das Hauptzollamt/Zollfahndungsamt, in dessen Bezirk der Hauptsitz des Unternehmens, der Wohnort des Betroffenen oder der Handlungsort liegt. Verwaltungsintern ist das für den Hauptsitz des Wirtschaftsbeteiligten örtlich zuständige Hauptzollamt für die weitere Bearbeitung zuständig. Ggf. ist somit die Anzeige weiterzuleiten.

- Formerfordernis

  Auch wenn der Gesetzgeber grundsätzlich kein Formerfordernis vorsieht, ist der Anzeigende aufzufordern, die Selbstanzeige möglichst schriftlich einzureichen und darin insbesondere die eingeleiteten oder beabsichtigen Maßnahmen zur Optimierung der internen Selbstkontrolle darzustellen.

  Mündlich abgegebene Selbstanzeigen sind vollumfänglich aktenkundig zu machen.

  In jedem Fall ist der Verstoß durch Angabe der Art der Zuwiderhandlung, des Handelnden und der Handlung dahingehend zu beschreiben, dass eine konkrete Handlung durch die Hauptzollämter eingegrenzt und bewertet werden kann. Die bloße Bezeichnung eines Tatzeitraums und der Verweis auf Handlungen gemäß § 19 Abs. 2 bis 5 AWG reichen nicht aus.

II. Ausschluss

Eine sanktionsbefreiende Selbstanzeige ist dann nicht mehr möglich, wenn die zuständige Behörde wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits Ermittlungen aufgenommen hat.

Der Begriff „zuständige Behörde" umfasst, wie oben dargestellt, sowohl die Hauptzollämter als auch die Zollfahndungsämter.

Die Gesetzesformulierung „wegen dieser Ordnungswidrigkeit bereits Ermittlungen aufgenommen hat" ist dahingehend auszulegen, dass Ermittlungen hinsichtlich dieser Zuwiderhandlungen geführt werden. Ermittlungen wegen anderer Verstöße reichen nicht aus. Dies gilt auch für die Ankündigung oder den Beginn einer Prüfung beim betroffenen Wirtschaftsbeteiligten. In diesen Fällen ist eine Selbstanzeige solange möglich, wie der betreffende Sachverhalt vom Prüfer noch nicht geprüft worden ist.

Erfolgt die Selbstanzeige nicht rechtzeitig, ist insbesondere bei der Durchführung einer Außenwirtschaftsprüfung nach § 23 AWG die Mitwirkung des Pflichtigen an der vollständigen Aufklärung sowie schon bereits während der Prüfung veranlasste Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße nach § 47 OWiG in der Ermessensausübung zu berücksichtigen.

III. Wirkung der Selbstanzeige

Die Selbstanzeige stellt ein Ahndungshindernis für den angezeigten Verstoß unter den o. g. Voraussetzungen dar. Auch im Wiederholungsfall unterbleibt hier grundsätzlich die Verfolgung als Ordnungswidrigkeit.

Stellt sich bei der Prüfung durch die Verwaltungsbehörde heraus, dass die Ordnungswidrigkeit nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG vorsätzlich begangen worden ist, entfaltet die Selbstanzeige grundsätzlich keine sanktionsbefreiende Wirkung, kann aber unter Beachtung des Opportunitätsprinzips berücksichtigt werden.

Unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Einführung der sanktionsbefreienden Selbstanzeige, nämlich der Betonung und Stärkung einer innerbetrieblichen Selbstkontrolle, erstreckt sich das Verfolgungshindernis auch auf die Verfolgung des Aufsichtspflichtigen gemäß § 130 OWiG in Hinblick auf den angezeigten Verstoß. In diesem Fall ist gegenüber juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch § 30 OWiG nicht anzuwenden.

Stellt sich heraus, dass die selbst angezeigte Handlung eine Straftat darstellen kann, ist der Vorgang an den Zollfahndungsdienst abzugeben.

Die Sachgebiete B der Hauptzollämter sind über das Vorliegen der Selbstanzeige zu unterrichten. Die Anordnung einer Außenwirtschaftsprüfung soll nur in begründeten Einzelfällen erwogen werden.

IV. Geltung auch für Verstöße in der Vergangenheit

Unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 3 OWiG („Meistbegünstigungsgrundsatz“) sowie den oben getroffenen Ausführungen zum Opportunitätsprinzip besteht auch dann ein Verfolgungshindernis aufgrund einer Selbstanzeige, wenn die Zuwiderhandlung vor dem 1. September 2013 fahrlässig begangen worden ist, die Handlung der in § 19 Abs. 2 bis 5 AWG n. F. geregelten Ordnungswidrigkeiten entspricht und die übrigen oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

V. Auswirkungen auf zollrechtliche Vereinfachungen oder auf den AEO-Status

Die Voraussetzungen für die Aussetzung von zollrechtlichen Verfahrenserleichterungen oder des AEO-Status nur aufgrund des Vorliegens einer Selbstanzeige sind nicht erfüllt (vgl. u. a. Art. 253g und Art. 14r ZK-DVO).

Die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft wurden über die Anwendung des § 22 Abs. 4 AWG durch die Bundeszollverwaltung unterrichtet.

Zusatz für das Zollkriminalamt:

Ich bitte um Unterrichtung aller Zollfahndungsämter.

Zusatz für die Bundesfinanzdirektion Mitte - Abteilung Zentrale Facheinheit -:

Ich bitte jeweils um Mitteilung der Anzahl der bundesweit erfolgten Selbstanzeigen gemäß § 22 Abs. 4 AWG

- vom Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des novellierten Außenwirtschaftsgesetzes (1. September 2013) bis 31. Dezember 2013 zum **17.02.2014**,
- im Jahr 2014 zum **10.02.2015**.

Auf das Telefonat zwischen Herrn Uecker und Herrn Krickow nehme ich Bezug.

Im Auftrag
Gleim-Arnold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet

Bundesministerium
der Finanzen

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, Postfach 1308, 53003 Bonn

Per E-Mail:

Walkowiak.Stefan@dihk.de
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Herrn Walkowiak
Breite Straße 29
10178 Berlin

V.Kantel@bdi.eu
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Frau Kantel
Breite Straße 29
10178 Berlin

marcus.schwenke@bga.de
Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.
Herr Marcus Schwenke
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Stefan.Wengler@ave-intl.de
info@ave-intl.de
Außenhandelsvereinigung des
Deutschen Einzelhandels e.V.
Herrn Stefan Wengler
Mauritiussteinweg 1
50676 Köln

info@dslv.spediteure.de
jknell@dslv.spediteure.de
Deutscher Speditions- und
Logistikverband e.V. (DSLV)
Frau Jutta Knell
Weberstraße 77
53113 Bonn

HAUSANSCHRIFT Dienstsitz Bonn
Am Propsthof 78a, 53121 Bonn
BEARBEITET VON Axel Krickow
REFERAT/PROJEKT III B 3
TEL +49 (0) 228 99 682-4648 (oder 682-0)
FAX +49 (0) 228 99 682-4018
E-MAIL axel.krickow@bmf.bund.de
DATUM 12. Februar 2014

BETREFF **Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts;**
Sanktionsbefreiende Selbstanzeige gemäß § 22 Absatz 4 AWG

ANLAGEN 1 Abdruck

GZ **III B 3 - A 0303/11/10003**

DOK **2014/0000286**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit § 22 Absatz 4 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) wurde beim Vorliegen bestimmter fahrlässig begangener Handlungen, die Ordnungswidrigkeiten gemäß § 19 Abs. 2 bis 5 AWG sind, die Möglichkeit der sanktionsbefreienden Selbstanzeige geschaffen.

Die Anwendungsmöglichkeiten der Vorschrift werden bereits umfangreich und kontrovers diskutiert.

Unter Berücksichtigung der mit der Gesetzesinitiative verbundenen Stärkung der unternehmensinternen Selbstkontrolle und der Zielsetzung, dass Mitarbeiter exportierender Unternehmen gerade in den Fällen nicht kriminalisiert werden sollen, wenn sie sich rechtstreu verhalten, ihnen aber ein „Arbeitsfehler“ unterläuft, habe ich den als Anlage beigefügten Erlass zur Anwendung des § 22 Abs. 4 AWG bekannt gegeben.

Durch seine Anwendung soll ein weiterer Anreiz geschaffen werden, die innerbetriebliche Exportkontrolle im Dialog zwischen Wirtschaft und Zoll weiter zu optimieren. Eine Überprüfung dieser Bewertung unter Beachtung der Erfahrungen aus der Praxis behalte ich mir ausdrücklich vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Gleim-Arnold

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet